



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Kernpunkte zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens

Kernpunkte zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens

Vorbemerkung

Das Adoptionsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches¹ wurde Mitte der 1970iger Jahre zuletzt grundlegend reformiert. Mit dieser Reform wurde die Volladoption eingeführt und das Kindeswohl als oberste Richtschnur einer jeden Adoption gesetzlich verankert. Ziel ist es, dass das Kind Geborgenheit und Zuwendung in einer neuen Familie findet und die Chance einer stabilen und positiven Persönlichkeitsentwicklung erhält, wenn es aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann.

Seitdem haben sich die Gesellschaft und die Wertvorstellungen stark verändert: Familienformen sind vielfältig geworden, es liegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse der internationalen Adoptions- und Familienforschung vor und das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Kindern ist gestiegen.

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen ist es notwendig zu überprüfen, was dem Kindeswohl bei Adoptionen tatsächlich zuträglich ist. Es geht darum, das gute Aufwachsen von Kindern und ihre Entwicklung bestmöglich zu fördern. Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA), das vom BMFSFJ gefördert wird und beim DJI eingerichtet wurde, hat sich dieser Fragestellung angenommen und unter Einbeziehung von Wissenschaft und Praxis in Workshops, Expertisen und Befragungen der Fachkräfte, Adoptivbewerberinnen und -bewerber, Herkunfts- und Adoptiveltern untersucht, welche Bedürfnisse Kinder haben und wie man ihnen am besten gerecht werden kann. Im Ergebnis werden die für Deutschland umfangreichsten Studien im Bereich Adoption vorgelegt.

Bei einer Weiterentwicklung und Modernisierung im Bereich der Adoptionsvermittlung wie auch im materiellen Adoptionsrecht soll es darum gehen, einen offenen Umgang mit dem Thema Adoption in unserer Gesellschaft zu erreichen. Dazu gehören auch zentrale Informationsangebote und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, um die öffentliche Wahrnehmung der Adoption und die Transparenz des Adoptionsprozesses für Adoptionsbewerberinnen und -bewerber zu fördern.

Die in der kommenden Legislaturperiode vorzunehmende Reform des Adoptionswesens ist durch die Studien und Empfehlungen des EFZA (www.dji.de/efza) gut vorbereitet und wissenschaftlich fundiert. In dem nun anstehenden Reformprozess wird zu prüfen sein, wie die Kernpunkte im Einzelnen weiter ausgestaltet und umgesetzt werden können.

Die Kernpunkte sind folgende:

¹ Die Regelungen zur Adoption finden nicht nur im Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern auch im Adoptionsvermittlungsgesetz, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen, im Adoptionswirkungsgesetz und im Adoptionsübereinkommen-Ausführungsgesetz.

1. Bessere Begleitung und Betreuung vor, während und nach der Adoption für alle Beteiligten

Eine Adoption bleibt für die Herkunftseltern, Adoptiveltern und die Kinder selbst ein Thema, mit dem sie sich ein Leben lang auseinandersetzen. Eine gute und fundierte Beratung und Begleitung ist daher für das Gelingen einer Adoption eine wichtige Voraussetzung. Damit die Fachkräfte den komplexen Anforderungen gerecht werden können, bedarf es entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen sowie einer stärkeren Verankerung der Nachbetreuung im Adoptionsvermittlungsgesetz. Durch einheitliche und verbindliche Standards sollen die Anforderungen an die Bewerberpaare wie auch die Unterstützungsangebote für die Familien überall vergleichbar ausgestaltet werden. Das soll auch dazu dienen, dass nur das Kindeswohl Maßstab für die Entscheidung der Fachkräfte sein darf, damit ein gutes Aufwachsen der betroffenen Kinder ermöglicht wird. Alter allein oder sexuelle Orientierung der Bewerberpaare sind nicht Maßstab und dürfen weder zu Bevorzugung noch zu Benachteiligung führen.

2. Offenheit von Adoptionen durch Kontaktvereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und Adoptivfamilie fördern

In der Praxis findet bereits statt, was sich im Gesetz bisher nicht abbildet: Adoptionen öffnen sich. Auch zahlreiche Studien bestätigen, dass Kontakte bzw. der Austausch von Informationen zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie förderlich für die stabile Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sein können. Offene Adoptionsformen sollen daher, soweit sie dem Kindeswohl dienen, gefördert werden.

Das kann ggf. dazu beitragen, dass für Eltern, deren Kind in langfristigen Pflegeverhältnissen ohne Rückkehroption lebt, eine Adoption eher in Betracht kommt, weil Kontaktmöglichkeiten und Informationsaustausch gewährleistet werden. Gleiches kann für Stiefkindadoptionen gelten, weil durch offene Adoptionsformen Kontakte und Beziehungen des Kindes zu seinem leiblichen Elternteil erhalten werden können.

3. Stiefkindadoptionen stärker am Kindeswohl ausrichten

In Deutschland stellen Stiefkindadoptionen die größte Gruppe von Adoptionen dar. Mitunter liegen Stiefkindadoptionen nicht kindeswohldienliche Motive zu Grunde. Es kommt daher darauf an, Stiefkindadoptionen auf Fälle zu begrenzen, in denen die Adoption dem Kindeswohl sicher dient. Um dies zu erreichen, müssen die Bedürfnisse des Kindes stärker in den Blick genommen und alle Beteiligten dafür frühzeitig sensibilisiert werden. Es soll geprüft werden, ob nicht stärkere Befugnisse des Stiefelternteils, die das Sorgerecht des Kindes betreffen, im Einzelfall eine Alternative zur Adoption darstellen können.

4. Gleiche Chancen für gleichgeschlechtliche Paare bei der Adoption

Die Forschung zu Kindern, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, hat ergeben, dass sie sich ebenso gut entwickeln wie Kinder, die mit einem gemischtgeschlechtlichen Elternpaar aufwachsen. Ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts gilt für gleichgeschlechtliche Ehepaare wie für alle anderen Ehepaare, dass sie ein Kind nur gemeinsam adoptieren können. Die Einführung von Standards für die Adoptionsvermittlungspraxis soll gewährleisten, dass auch für gleichgeschlechtliche Bewerberpaare allein das Kindeswohl Richtschnur für die Entscheidung der Fachkräfte sein darf.

5. Strukturen der Auslandsadoption stärken und transparent gestalten

Bei sinkenden Zahlen der Auslandsadoptionen und zugleich multiplen, oft unübersichtlichen Zuständigkeiten geht es darum, die Transparenz zu erhöhen, zentrale Anlaufstellen zu schaffen und gebündelt Informationen bereitzustellen. Lösungen zur finanziellen Unterstützung der Freien Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind zu entwickeln.

6. Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland verhindern

Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland sind mit erheblichen Risiken verbunden, die ein Scheitern der Adoption begünstigen können. Ein Verbot unbegleiteter Adoptionen soll helfen, diese Adoptionen zu verhindern. Wenn dennoch Schritte zur Adoption eingeleitet wurden, muss gewährleistet werden, dass nicht das Kind als schwächstes Glied in der Kette Leidtragender eines solchen Verbots ist. Vor diesem Hintergrund besteht noch Prüfbedarf hinsichtlich eines Verbots und daraus resultierender Rechtsfolgen, um adäquate Lösungen zu finden.

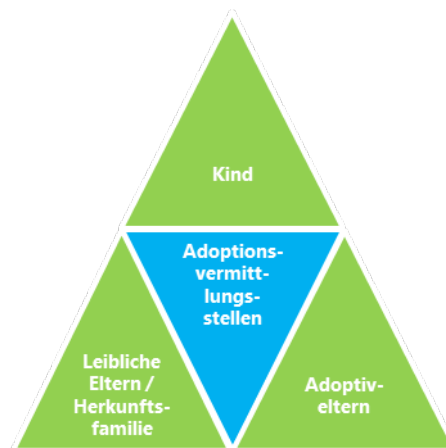
7. Möglichkeit der Adoptionsoption von Kindern in Pflegeverhältnissen verstärkt prüfen

Adoptionen aus Pflegeverhältnissen sind in Deutschland im internationalen Vergleich eher selten, obwohl die Prüfung der Option der Adoption bei Pflegeverhältnissen bei der Hilfeplanung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Um die Gründe hierfür benennen zu können und konkrete Handlungsempfehlungen ableiten zu können, besteht noch weiterer Expertisebedarf, insbesondere zur besseren Verzahnung der Arbeit von Pflegekinderdiensten und Adoptionsvermittlungsstellen. Unabhängig davon kann die bei Förderung offener Adoptionen vorhandene Perspektive, den Kontakt mit dem Kind zu halten, dazu beitragen, dass Eltern in Fällen, in denen eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie nicht in Betracht kommt und die Adoption dem Kindeswohl am besten dient, eher bereit sind, in eine Adoption einzuwilligen.

Die Kernpunkte im Einzelnen:

1. **Bessere Begleitung und Betreuung vor, während und nach der Adoption für alle Beteiligten**

Eine Adoption begleitet alle Beteiligten, die Herkunftseltern, Adoptiveltern und die Kinder selbst, ein Leben lang. Abgebende Eltern müssen bei der weitreichenden Entscheidung, ein Kind zur Adoption freizugeben, sensibel unterstützt werden. Oftmals benötigen sie Hilfe bei der Trauerbewältigung, außerdem fürchten sie Stigmatisierungen. Die Adoptivkinder müssen das Adoptiertsein in ihre eigene Persönlichkeit integrieren und bei der Herkunftssuche unterstützt werden. Annehmende Eltern müssen auf die besonderen Herausforderungen bei einer Adoption wie z.B. negative Vorerfahrung des Kindes, Besonderheiten bei der Identitätsentwicklung oder gesundheitliche Einschränkungen vorbereitet werden. Eine umfassende und fundierte fachliche Beratung und Begleitung trägt wesentlich zum Gelingen einer Adoption bei. Dafür bedarf es qualifizierter Fachkräfte, entsprechender Ressourcen und des Ausbaus der Kommunikations- und Kooperationsstrukturen.



Quelle: Dossier „Adoption in Deutschland“ EFZA 2017

- Einheitliche und verbindliche Standards für die Vorbereitung, Adoptionseignungsprüfung und nachgehende Begleitung sollen die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrer Arbeit unterstützen. Die Standards für die Vorbereitung sollen auch darauf hinwirken, dass im Rahmen der Eignungsprüfung für die Entscheidung der Fachkräfte, welche Bewerber das Kind in Adoptivpflege bekommen, allein das Kindeswohl Richtschnur sein darf, während Alter, Familienstand oder sexuelle Orientierung als solche nicht ausschlaggebend sind.
- Im Adoptionsvermittlungsgesetz soll ein Rechtsanspruch auf nachgehende Betreuung für alle Beteiligten eingeführt werden, um dem Umstand gerecht zu werden, dass eine Adoption alle Betroffenen ein Leben lang begleitet und um sicherzustellen, dass das erklärte Ziel der Förderung von Kontaktvereinbarungen umgesetzt werden kann.
- Eine multiprofessionelle Kooperation der verschiedenen Beratungsstellen soll gesetzlich verankert werden, um Vernetzung und die daraus resultierenden

positiven Erfahrungen und Effekte zu fördern und um die verschiedenen Professionen für die Bedarfe aller Beteiligten zu sensibilisieren.

- Um den Anforderungen einer qualifizierten Vorbereitung und nachgehenden Betreuung gerecht zu werden, muss eine ausreichende Personalausstattung sichergestellt werden.
- Es sollen zur Erhöhung der Transparenz und Förderung eines offenen Umgangs mit Adoption für die daran Beteiligten entsprechende Informationen bereit gestellt und die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt verstärkt werden.

2. Offenheit von Adoptionen durch Kontaktvereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und Adoptivfamilie fördern

Viele Adoptierte begeben sich im Laufe ihres Lebens auf die Suche nach ihren Wurzeln. Die internationale Forschung belegt, dass das Wissen um die eigene Herkunft sehr wichtig für die stabile Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes ist, und Erkenntnisse aus der internationalen Adoptionsforschung zeigen, dass der Austausch von Informationen bzw. Kontakt zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie die Entwicklung des Kindes fördern und zusätzlich die Bewältigungsarbeit der abgebenden Eltern erleichtern können. Die letztendliche Entscheidung über Kontakt und Informationsaustausch liegt bei den Adoptiveltern. In der Praxis wird heute schon häufig über das Jugendamt Kontakt zwischen abgebenden und annehmenden Eltern hergestellt bzw. aufrechterhalten oder werden Informationen ausgetauscht.



Quelle: Dossier „Adoption in Deutschland“ EFZA 2017

Offene Adoptionsformen hinsichtlich postadoptiver Kontakte sollen daher gefördert werden. Oberste Richtschnur muss dabei immer das Wohl des Kindes sein. Die konkrete Ausgestaltung muss sich am dynamischen Verlauf von Kontaktbedürfnissen des Kindes orientieren und die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen.

- Im Adoptionsvermittlungsgesetz soll ein Auftrag der Adoptionsvermittlungsstellen zur Förderung von Kontaktvereinbarungen gesetzlich verankert werden. Die Adoptionsvermittlungsstellen sollen verpflichtet werden, unter der Prämisse der Kindeswohl dienlichkeit auf Kontakt und/oder Informationsaustausch zwischen der Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie hinzuwirken, diesen zu begleiten und im Bedarfsfall im

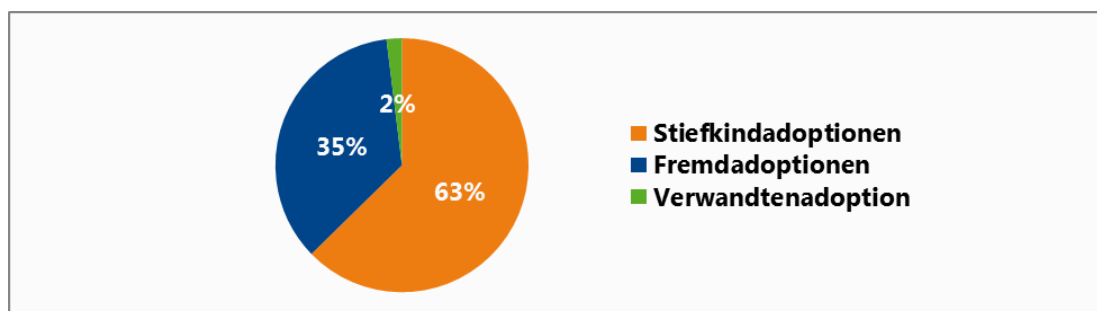
Interesse der Förderung einer guten Entwicklung der betroffenen Kinder anzupassen.

- Darüber hinaus sollen die Adoptionsvermittlungsstellen gesetzlich verpflichtet werden, alle am Adoptionsprozess Beteiligten über die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft für die Entwicklung des Kindes zu beraten.
- Auch im materiellen Adoptionsrecht soll geprüft werden, wo Regelungen Kontakten und Informationsaustausch entgegenstehen und ob zur Förderung kindeswohldienlicher Kontakte und zum Erhalt familiärer Beziehungen das Recht anzupassen ist.

3. Stiefkindadoptionen stärker am Kindeswohl ausrichten

Stiefkindadoptionen sind mit 63% die größte Gruppe von Adoptionen in Deutschland.

Adoptionsbeschlüsse im Kalenderjahr 2015 (Inlandsadoptionen)



Quelle: Dossier „Adoption in Deutschland“ EFZA 2017

Sie stellen eine besondere Form der Adoption dar, denn Stiefkinder haben häufig keinen besonderen Fürsorgebedarf, da sie bei einem leiblichen Elternteil leben, der bereit ist, die volle Elternverantwortung zu übernehmen. Aus der Praxis ist bekannt, dass einigen Stiefkindadoptionen nicht kindeswohldienliche Motive zu Grunde liegen, wie zum Beispiel die Umgehung von ausländerrechtlichen Vorschriften oder der Wunsch, sich gesetzlicher Unterhaltungspflichten zu entledigen. Ziel muss es sein, Stiefkindadoptionen auf Fälle zu begrenzen, in denen die Adoption dem Kindeswohl sicher dient. Die o.g. Befürchtung gilt jedoch keineswegs für alle Fälle der Stiefkindadoptionen. Nicht in die vorliegenden Schlussfolgerungen einbezogen sind die Fälle, in denen ein Kind in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeboren wird. Damit verbundene Fragen müssen der Umsetzung des Arbeitskreises Abstammungsrecht vorbehalten bleiben.

- Es soll im Adoptionsvermittlungsgesetz eine möglichst frühzeitige Beratung aller Beteiligten, also beider Elternteile, des Annehmenden sowie ggfs. des Kindes, durch die Adoptionsvermittlungsstelle bereits vor Stellung des Adoptionsantrags geregelt werden, um zu gewährleisten, dass die Adoption dem Wohl des Kindes am besten dient.
- Es sollen spezifische, den Besonderheiten der Stiefkindadoption angepasste, Vorgaben für die Durchführung der Eignungsprüfung im Rahmen der fachlichen Äußerung nach § 189 FamFG entwickelt und eingeführt werden. Dabei soll auf die sorgfältige Prüfung der

Kindeswohldienlichkeit und auf das Fehlen sachfremder Adoptionsmotive ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

- Es soll geprüft werden, ob ggf. eine Stärkung des kleinen Sorgerechts des Stiefelternteils nach § 1687b BGB Stiefkindadoptionen häufiger entbehrlich machen kann.
- Um schützenswerte Beziehungen des Kindes zum leiblichen Elternteil zu erhalten, soll geprüft werden, ob eine Stärkung der Umgangsrechte des abgebenden Elternteils in einem § 1685 BGB vergleichbaren Rahmen möglich ist.

4. Gleiche Chancen für gleichgeschlechtliche Paare bei der Adoption

Die Forschung zu Kindern, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, hat ergeben, dass sie sich mindestens ebenso gut entwickeln wie Kinder, die mit einem gemischtgeschlechtlichen Elternpaar aufwachsen. Untersucht wurden verschiedene Bereiche der kindlichen Entwicklung wie die Beziehung zu den Eltern, psychisches Wohlbefinden, emotionale und Verhaltensprobleme, Bildungserfolg, soziale Entwicklung sowie sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.

In keinem dieser Bereiche fanden sich bedeutsame Unterschiede in Abhängigkeit von der sexuellen Orientierung der Eltern. Das Bundesverfassungsgericht kommt in seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften aus dem Jahr 2013 zu dem gleichen Ergebnis.

Auch die Fachkräfte, die durch das EFZA befragt wurden, äußerten den Wunsch einer rechtlichen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft mit gemischtgeschlechtlichen Ehepaaren hinsichtlich einer gemeinsamen Adoption.

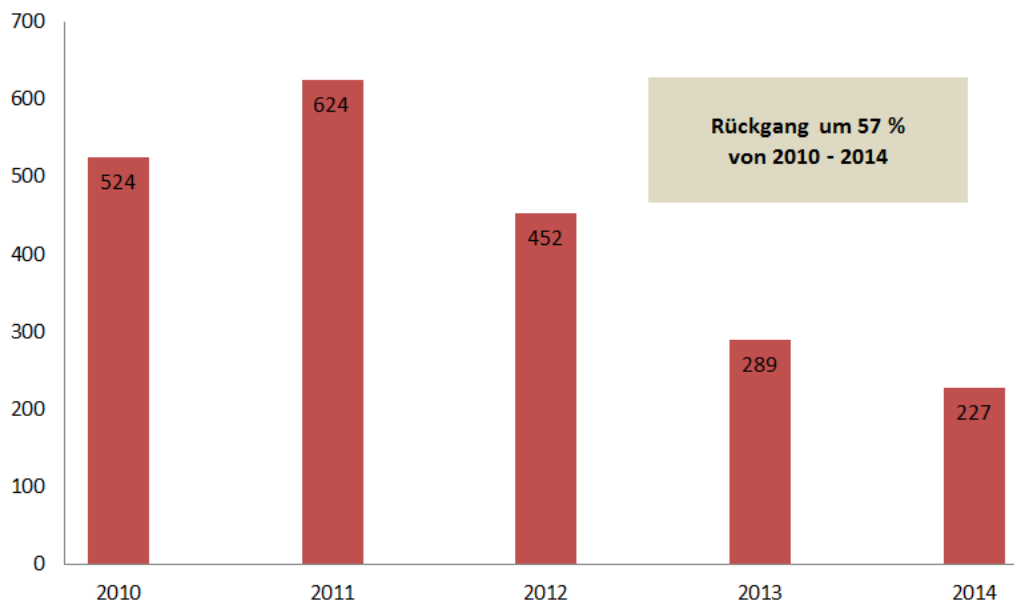
Ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts dürfen (müssen) gleichgeschlechtliche Ehepaare nun gemeinsam adoptieren. Dies bedeutet eine deutliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage für gleichgeschlechtliche Paare, die bisher als Einzelperson nur im Rahmen einer Sukzessivadoption das zuvor vom anderen Lebenspartner/von der anderen Lebenspartnerin adoptierte Kind annehmen konnten.

- Durch die Einführung von Standards für die Adoptionsvermittlungspraxis (vgl. Kernpunkt „Bessere Begleitung und Betreuung vor, während und nach der Adoption für alle Beteiligten,“) soll gewährleistet werden, dass die Eignungsprüfung und die Auswahl der Eltern für ein zur Fremdadoption freigegebenes Kind nur am Kindeswohl auszurichten ist, das alleinige Richtschnur für die Entscheidung der Fachkräfte ist, damit dem Kind eine gute Entwicklung ermöglicht wird.

5. Strukturen der Auslandsadoption stärken und transparent gestalten

Die Zahl der jährlich durchgeführten Auslandsadoptionen sinkt seit Jahren kontinuierlich. Dies führt bei den verantwortlichen Stellen in Deutschland zu organisatorischen und, soweit sie privat organisiert sind, auch zu finanziellen Problemen. Die überwiegende Mehrheit der Auslandsadoptionen sind Fremdadoptionen, wobei zunehmend Kinder mit erhöhtem Fürsorgebedarf aus dem Ausland vermittelt werden. Trotz sinkender Adoptionszahlen gibt es eine multiple, oft unübersichtliche Zuständigkeit für Auslandsadoptionen (für die Vermittlung sind die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die staatliche anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter sowie ausländische Fachstellen zuständig; als Zentrale Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen fungiert das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ, das allerdings bei Anerkennungsverfahren und innerhalb seines Koordinierungsauftrages für Adoptionen aus HAÜ- wie auch Nicht-HAÜ-Vertragsstaaten zuständig ist). Die Eignungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber ist zweigeteilt und besteht aus einer allgemeinen sowie einer länderspezifischen Eignungsprüfung und Vorbereitung, wobei die allgemeine Eignungsprüfung und Vorbereitung in der Praxis fast ausschließlich, d. h. in 90% der Fälle, durch die örtlichen Jugendämter durchgeführt wird.

Entwicklung der absoluten Zahl an Adoption aus dem Ausland von 2010 - 2014 für Deutschland



Quelle: Selman, 2016

- Um die Transparenz der durch multiple Zuständigkeiten geprägten Auslandsadoptionsvermittlung zu erhöhen, sollen ausschließlich die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen und die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen der Länder für die Vermittlung zuständig sein sowie das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ als einheitliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für internationale Adoptionen aus HAÜ- und Nicht-HAÜ-Staaten fungieren, die gebündelt Informationen zu Auslandadoptionen bereitstellt.

- Das zweistufige Verfahren zur Eignungsprüfung sollte – sofern die Vermittlung der Auslandsadoption über eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle erfolgt - gesetzlich so geregelt werden, dass die allgemeine Eignungsprüfung durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die länderspezifische Eignungsprüfung über die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle erfolgt, damit evtl. bestehende finanzielle Abhängigkeiten der anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen von den Gebühren der Bewerber und Bewerberinnen keinen Einfluss auf die Eignungsfeststellung haben.
- Im Fall der Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle sollen verbindliche gesetzliche Verfahrensregelungen u. a. zur Fortführung des Verfahrens sowie Erstellung der Entwicklungsberichte getroffen werden.
- Um die Bereitstellung von funktionierenden Vermittlungsstrukturen für Auslandsadoptionen sicherzustellen, sollte eine finanzielle Unterstützung anerkannter Adoptionsvermittlungsstellen angestrebt werden.

6. Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland verhindern

Im deutschen Adoptionsrecht existiert kein eindeutiges Verbot von unbegleiteten Auslandsadoptionen, obwohl Adoptionen aus dem Ausland, die nicht durch eine Fachstelle begleitet werden, mit erheblichen Risiken verbunden sind, die ein Scheitern der Adoption begünstigen können. So ist in vielen Fällen unklar bzw. nicht feststellbar, ob das Kind tatsächlich adoptionsbedürftig ist. Häufig sind die Informationen über das Kind fehlerhaft oder unzureichend. Auch ist nicht in allen Fällen gewährleistet, dass die Herkunftsfamilie umfassend über die Konsequenzen der Adoption informiert wurde. Darüber hinaus ist nicht sichergestellt, dass die Adoptiveltern – mangels ausreichender Vorbereitung durch Fachstellen – tatsächlich geeignet sind, ein Adoptivkind aufzunehmen. Nachbetreuungsangebote erreichen diese Familien in der Regel ebenfalls nicht. Unbegleitete Adoptionen sind daher auch nicht mit dem Haager Adoptionsübereinkommen vereinbar; eine hierüber hinausgehende Regelung im nationalen Recht besteht allerdings bislang nicht.

Um das Scheitern von Auslandsadoptionen zu verhindern und das Kindeswohl sicherzustellen, sollen Regeln im nationalen Recht geschaffen werden, die die unbegleitete Adoption weiter eindämmen.

Hierzu

- soll das Verfahren hinsichtlich einer Einbeziehung der Adoptionsvermittlungsstellen klargestellt werden,
- soll insbesondere ein Verbot unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland geprüft werden, einschließlich der sich aus Verstößen gegen ein solches Verbot ergebenden Rechtsfolgen für die (Un-)Wirksamkeit einer unbegleiteten Adoption; dabei ist stets eine kindeswohldienliche Einzelfallprüfung erforderlich und
- soll das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ zu Verfahren und Risiken unbegleiteter Adoptionen informieren und verstärkt

aufklären (vgl. Kernpunkt „Strukturen der Auslandsadoption stärken und transparent gestalten“).

7. Möglichkeit der Adoptionsoption von Kindern in Pflegeverhältnissen verstärkt prüfen

In Deutschland leben zahlreiche Kinder in Pflegeverhältnissen. Dabei verbleibt ein nicht unerheblicher Teil – immerhin jedes vierte Kind – mehr als fünf Jahre in einer Pflegefamilie.

Nach § 36 Absatz 1 S. 2 SGB VIII ist es Aufgabe der Jugendämter, im Rahmen der Hilfeplanung „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt“. Statistisch betrachtet findet eine Adoption aus Pflegeverhältnissen aber eher selten statt. Die Gründe hierfür sind noch nicht ausreichend geklärt.

Kinder, die dauerhaft in Pflegefamilien leben, sind in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen. Es ist wichtig, diesen Kindern ein Aufwachsen in rechtlich abgesicherten Verhältnissen mit der notwendigen Fürsorge zu ermöglichen. Die Adoptionsoption kann vor diesem Hintergrund bedeutsam sein.

Es sind folgende Aspekte bei der Adoption von Kindern in Pflegeverhältnissen in den Blick zu nehmen:

- Zu der Frage, warum Adoptionen aus Pflegeverhältnissen selten stattfinden, liegen keine gesicherten Daten und Erkenntnisse vor. Aus diesem Grund sollen entsprechende grundlegende Forschungen aufgenommen werden. Hierbei kann unter anderem auch die Handhabung der Regelung zur Ersetzung der Einwilligung in der Praxis geprüft werden.
- Die Prüfung der Adoptionsoption in der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) soll durch eine bessere Vernetzung von Pflegekinderdiensten und Adoptionsvermittlungsstellen gestärkt werden; im Rahmen der Hilfeplanung soll die dauerhafte Lebensperspektive der Kinder möglichst früh erörtert werden. Die Adoption stellt – neben anderen, wie rechtlich abgesicherte Dauerpflegeverhältnisse, und abhängig vom Kindeswohl – eine Möglichkeit dar, sichere und dauerhafte Lebensperspektiven für Kinder zu schaffen.
- Durch eine intensivere und umfassendere Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien soll gewährleistet werden, dass Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere für Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen, möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden (vgl. Kernpunkt „Bessere Begleitung und Betreuung vor, während und nach der Adoption für alle Beteiligten“).
- Die Förderung von offenen Adoptionen durch Kontaktvereinbarungen soll die Voraussetzung für eine größere Akzeptanz von Adoptionen bei den Herkunftsfamilien schaffen: die Einwilligung in eine Adoption zum Wohl des Kindes könnte für Eltern eher in Betracht kommen, wenn auch nach einer Adoption weiterhin Kontaktmöglichkeiten zu den abgegebenen

Kindern beständen (vgl. auch Kernpunkt „Offenheit von Adoptionen durch Kontaktvereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und Adoptivfamilien fördern“). Auch hierzu kann das erwähnte Forschungsvorhaben wertvolle Hinweise liefern.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: September 2017

Gestaltung: www.avitamin.de

- * Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u.a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.